

Ausgabe 10/2020

AGO kompakt

*Der gebührenrechtliche Infodienst
von AnwaltsGebühren.Online*

Herausgeber

Norbert Schneider
Lotte Thiel (†)

Ständige Mitarbeiter

Heinrich Hellstab
Udo W. Henke
Peter Mock
Julia Bettina Onderka
Herbert P. Schons



Deutscher**Anwalt**Verlag

Allgemeines Zivilrecht

Arbeitsrecht

Bußgeldrecht

Familienrecht

Mietrecht

Sonstiges Recht

Sozialrecht

Strafrecht

Verkehrsrecht

Einwendungen außerhalb
des Gebührenrechts
hindern die Festsetzung

Einwand der Rechts-
schutzversicherung
ist irrelevant

Einwand der Rechtsschutzversicherung im Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 11 RVG

Muss ein Anwalt gegen seinen ehemaligen Mandanten das Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 11 RVG betreiben, so bekommt er die abenteuerlichsten Einwendungen zu hören.

Der befasste Rechtspfleger ist dabei grds. geneigt, im Hinblick auf solche Einwendungen die Festsetzung nach § 11 Abs. 5 RVG wegen Erhebung nicht gebührenrechtlicher Einwendungen abzulehnen und regt in einer entsprechenden Verfügung an, der Festsetzungsantrag möge zurückgenommen werden. Insoweit ist jedoch Vorsicht geboten. Rechtspfleger neigen allzu schnell dazu, nicht gebührenrechtliche Einwände anzunehmen, um sich mit der Sache nicht befassen zu müssen, sondern die Sache dem Richter im Erkenntnisverfahren zu überlassen.

Ein häufig vorgebrachter Einwand ist der, der Mandant, also der Antragsgegner im Verfahren nach § 11 RVG, sei rechtsschutzversichert. Bei einem solchen Einwand handelt es sich zwar um einen Einwand außerhalb des Gebührenrechts. Dieser Einwand ist aber derart unerheblich, dass er im Vergütungsfestsetzungsverfahren zu berücksichtigen ist und die Vergütungsfestsetzung nicht hindern kann.

Ungeachtet dessen, dass der frühere Mandant rechtsschutzversichert ist, ist er aus dem Anwaltsvertrag zahlungsverpflichtet und nicht der Rechtsschutzversicherer. Ein Rechtsschutzversicherer übernimmt lediglich im Innenverhältnis die Kosten des ehemaligen Mandanten und stelle ihn davon frei.

Dies gilt insbesondere für die Kosten, die nach § 11 RVG festgesetzt werden. Soweit Deckungsschutz besteht und der ehemalige Mandant den Vergütungsfestsetzungsbeschluss bei seinem Rechtsschutzversicherer einreicht, muss dieser den Mandanten davon freistellen, ebenso wie von einer Verurteilung in einem Honorarprozess. Die Rechtsprechung ist insoweit eindeutig.

Wendet der Auftraggeber lediglich ein, es bestehe ein Rechtsschutzversicherungsvertrag, ohne zu deren Leistungspflicht oder Leistungsbereitschaft vorzutragen, hindert dies nicht gem. § 11 Abs. 5 RVG die Festsetzung der Vergütung gegen ihn.

AG Köln, Beschl. v. 5.10.2007 – 114 C 7/06, AGS 2008, 35

Die Einwendung gegen die Kostenfestsetzung, es bestehe eine Rechtsschutzversicherung, die zahle, ist zwar eine Einwendung, die nicht im Gebührenrecht ihren Grund hat (§ 19 Abs. 4 BRAGO), sie kann dem Rechtsanwalt aber nicht den Anspruch auf Festsetzung nehmen.

LAG Baden-Württemberg, Beschl. v. 23.8.1982 – 1 Ta 128/82, BB 1982, 2188

Die Frage, ob die Rechtsschutzversicherung eines ehemaligen Mandanten eintritt, tangiert das Bestehen der Honorarforderung des Rechtsanwalts gegenüber seinem früheren Mandanten nicht.

OLG Köln, Beschl. v. 11.5.2016 – 17 W 99/16

Aktuelle Fragen zur Umsatzsteuersenkung

I. Mahnverfahren und streitiges Verfahren

Beispiel

Der Anwalt hatte für seinen Mandanten im April 2020 den Erlass eines Mahnbescheids über 7.500,00 EUR erwirkt. Der Antragsgegner hatte dagegen im Mai 2020 Widerspruch erhoben. Daraufhin wurde die Sache an das Landgericht abgegeben. Dort ist im September ein Vergleich geschlossen worden.

Maßgebend für die Höhe des Steuersatzes ist das Ende des jeweiligen Leistungszeitraums. Dieser Zeitpunkt ist wiederum identisch mit dem Eintritt der Fälligkeit nach § 8 Abs. 1 S. 1 RVG.

Da es sich beim Mahnverfahren und dem nachfolgenden streitigen Verfahren um verschiedene Angelegenheiten handelt (§ 17 Nr. 2 RVG), ist die Höhe des Umsatzsteuersatzes jeweils gesondert zu prüfen. Insoweit ist es unerheblich, ob man die Vertretung im Mahnverfahren und die Vertretung im streitigen Verfahren als eigene Leistungen ansieht oder als Teilleistungen i.S.d. § 13 Abs. 1 Nr. 1a S. 2 UStG.

Die Vergütung im Mahnverfahren ist mit Erhebung des Widerspruchs fällig geworden. Daher ist die Vergütung des Mahnverfahrens mit 19 % zu versteuern. Die Vergütung im streitigen Verfahren ist dagegen erst im September 2020 fällig geworden, sodass hier 16 % gilt.

Abzurechnen ist daher wie folgt:

I. Mahnverfahren

1.	1,0-Verfahrensgebühr, Nr. 3305 VV (Wert: 7.500,00 EUR)	456,00 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	476,00 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer , Nr. 7008 VV	90,44 EUR
	Gesamt	566,44 EUR

II. Streitiges Verfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 7.500,00 EUR)	592,80 EUR
2.	anzurechnen gem. Anm. zu Nr. 3305 VV, 1,0 aus 7.500,00 EUR	- 456,00 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Streitwert: 7.500,00 EUR)	547,20 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	704,00 EUR
5.	16 % Umsatzsteuer , Nr. 7008 VV	112,64 EUR
	Gesamt	816,64 EUR

II. Abrechnung bei Teilfälligkeiten

Beispiel

Der Anwalt hatte im April 2020 den Auftrag erhalten, eine Klage auf Zahlung von 7.500,00 EUR einzureichen. Der Beklagte hatte seine Verteidigungsbereitschaft nicht angezeigt, sodass auf Antrag des Klägers nach § 331 Abs. 3 ZPO ein Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren ergangen ist. Der Beklagte hatte daraufhin durch seinen Anwalt Einspruch eingelegt. Es kam zur mündlichen Verhandlung im August, auf die im September 2020 ein Urteil erging.

Mahnverfahren und streitiges Verfahren sind gesondert abzurechnen

In gerichtlichen Verfahren kann es nach § 8 Abs. 1 S. 2 RVG – wie hier – zu Teilfälligkeiten im Rahmen einer einheitlichen Angelegenheit kommen. Da ein Versäumnisurteil eine Kostenentscheidung erhält, ist die bis dato angefallene Vergütung gem. § 8 Abs. 1 S. 2 RVG fällig geworden. Der Anwalt konnte nach Erlass des Versäumnisurteils wie folgt abrechnen, und zwar mit 19 % Umsatzsteuer, da im April 2020 noch der Steuersatz von 19 % galt.

I. Abrechnung nach Versäumnisurteil

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 7.500,00 EUR)	592,80 EUR
2.	0,5-Terminsgebühr, Nrn. 3104, 3105 VV (Wert: 7.500,00 EUR)	228,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	840,80 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer , Nr. 7008 VV	159,75 EUR
	Gesamt	1.000,55 EUR

Schlussrechnung
einheitlich mit
16 % Umsatzsteuer

Da die Tätigkeit bis zum Erlass des Versäumnisurteils keine eigenständige Leistung oder Teilleistung i.S.d. § 13 Abs. 1 Nr. 1a S. 2 UStG darstellt, sondern insoweit lediglich eine vorzeitige Teilfälligkeit eintritt, folgt daraus, dass das gesamte Mandat einheitlich mit 16 % zu versteuern ist. Im Rahmen der Abrechnung müssen jetzt die 3 % Umsatzsteuer (Differenz zwischen 19 % und 16 %) dem Mandanten gutgeschrieben werden. Die Schlussabrechnung sieht daher so aus:

II. Schlussrechnung

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 7.500,00 EUR)	592,80 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 7.500,00 EUR)	547,20 EUR
3.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 7.500,00 EUR)	456,00 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.616,00 EUR
5.	16 % Umsatzsteuer , Nr. 7008 VV	258,56 EUR
	Gesamt	1.874,56 EUR
6.	abzgl. gezahlter netto	– 840,84 EUR
7.	abzgl. gezahlter 19 % Umsatzsteuer	– 159,75 EUR
	Restbetrag	874,01 EUR

III. Beendigung durch Klagerücknahme

Beispiel

Der Kläger hatte im April 2020 eine Klage eingereicht und im Juni 2020 wieder zurückgenommen. Auf Antrag des Beklagten ist im August 2020 der Kostenbeschluss ergangen, wonach dem Kläger die Kosten des Verfahrens auferlegt worden sind.

Zeitpunkt der Klagerücknahme ist entscheidend

Die Angelegenheit ist bereits mit Klagerücknahme erledigt. Der anschließende Kostenantrag und die Kostenentscheidung sind insoweit unbeachtlich. Abzurechnen ist daher noch mit 19 % Umsatzsteuer.

Die Fälligkeit des Vergütungsanspruches des Rechtsanwalts im gerichtlichen Verfahren wird bereits mit der den Rechtszug beendenden Rücknahme eines Rechtsmittels ausgelöst, auch wenn anschließend noch eine Kostenentscheidung ergeht.

LG Bonn, Urt. v. 31.5.1990 – 8 S 520/89, AnwBl. 1992, 239

Postentgelte – konkret oder pauschal abrechnen?

Die aus Anlass eines Mandats anfallenden Post- und Telekommunikationsentgelte gehören nach Nr. 7001 VV zu den Auslagen, die der Anwalt gesondert abrechnen darf und die nicht gem. Vorbem. 7 Abs. 1 S. 1 RVG durch die Gebühren als allgemeine Geschäftskosten abgegolten sind.

Zur Abrechnung der Post- und Telekommunikationsentgelte stehen dem Anwalt zwei Möglichkeiten offen.

- Zum einen kann er die angefallenen Entgelte konkret abrechnen (Nr. 7001 VV). Eine Beschränkung der Höhe nach ist in diesem Fall nicht vorgesehen.
- Stattdessen kann der Anwalt aber auch die pauschale Abrechnung nach Nr. 7002 VV wählen. In diesem Fall erhält er 20 % der gesetzlichen Gebühren, höchstens jedoch 20,00 EUR je Angelegenheit. Diese Pauschale ist damit bei einem Gebührenaufkommen von 100,00 EUR bereits erreicht.

Eine Kombination ist nicht möglich. Rechnet der Anwalt also auch nur eine Position konkret ab, dann kann er die weiteren Positionen nicht pauschalisieren. Er muss sie auch konkret abrechnen oder unberücksichtigt lassen (Vergabekammer Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 18.10.2006 – 1 VK LVwA 01/06 K, ZfBR 2007, 623).

Soweit allerdings mehrere Angelegenheiten gegeben sind, kann der Anwalt die Postentgeltpauschale in jeder Angelegenheit geltend machen, so z.B. im Mahnverfahren und im anschließenden streitigen Verfahren.

Die Auslagenpauschale nach § 26 S. 2 BRAGO [jetzt Nr. 7008 VV] ist sowohl für das Mahnverfahren wie auch für das anschließende Streitverfahren gesondert erstattungsfähig.

BGH, Beschl. v. 13.7.2004 – VIII ZB 14/04, AGS 2004, 343 = RVGreport 2004, 347

Eine Anrechnung der Postpauschalen findet nicht statt.

Die vorgerichtlich entstandene Postgebührenpauschale ist nicht auf die im gerichtlichen Verfahren entstandene Postentgeltpauschale anzurechnen.

AG Alzey, Urt. v. 19.3.1982 – C 24/82, AnwBl 1982, 399 = VersR 1983, 647 = zfs 1982, 299

Auch hat eine Gebührenanrechnung keinen Einfluss auf die Höhe der Postentgeltpauschale. Die Postentgeltpauschale berechnet sich stets aus dem Gebührenaufkommen vor einer eventuellen Gebührenanrechnung.

Die Auslagenpauschale in gerichtlichen Verfahren bezieht sich auf die vor Anrechnung der nach der Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG entstandenen Gebühr.

AG Kassel, Beschl. v. 26.7.2006 – 451 C 4969/05, AGS 2007, 133 = JurBüro 2006, 592

Soweit der Anwalt konkret abrechnet, genügt nach § 10 Abs. 2 S. 2 RVG grds. die Angabe des Gesamtbetrages aller Auslagen. Der Anwalt ist also nicht verpflichtet, von vornherein bei konkreter Abrechnung sämtliche einzelnen Gebühren und Porti aufzulisten. Falls der Auftraggeber die Höhe des abgerechneten Gesamtbetrages jedoch bezweifelt, muss der Anwalt auf Verlangen die Zusammensetzung des Gesamtbetrages aufschlüsseln. Im Rechtsstreit ist er insoweit darlegungs- und beweispflichtig. Will der Anwalt konkret abrechnen, so ist es zweckmäßig, von vornherein die einzelnen Entgeltbeträge zu erfassen und in der Abrechnung detailliert auszuweisen, um erst gar keinen Argwohn gegen zu hohe Auslagen aufkommen zu lassen.

Konkrete oder pauschale Abrechnung

Kombination nicht möglich

Wahlrecht je Angelegenheit

Keine Anrechnung der Pauschalen

Pauschale errechnet sich aus dem Aufkommen vor Anrechnung

Bei konkreter Abrechnung reicht Angabe des Gesamtbetrags

Wahlrecht nach § 262 BGB

Hinsichtlich der beiden Alternativen (konkrete oder pauschale Abrechnung) steht dem Anwalt nach zutreffender Ansicht ein Wahlrecht i.S.d. § 262 BGB zu. Der Anwalt kann also frei entscheiden, ob er die Postentgelte konkret abrechnet oder pauschal. Dieses Wahlrecht kann er in jeder Angelegenheit gesondert ausüben (s.o.). So kann er z.B. im Mahnverfahren die pauschale Abrechnung wählen, während er im anschließenden streitigen Verfahren konkret abrechnet.

Der Mandant hat keinen Einfluss darauf, wie der Anwalt abrechnet. Die Entscheidung liegt alleine beim Anwalt.

Problematisch ist, ob der Anwalt nachträglich von der einen Abrechnungsmethode zu der anderen übergehen kann. Die Frage stellt sich insbesondere dann, wenn der Anwalt zunächst pauschal abgerechnet hat, er dann aber bemerkt, dass er bei konkreter Abrechnung mehr liquidieren kann und dann auf die konkrete Abrechnung umstellen will.

Rechtsprechung bejaht Wechselmöglichkeit

Nach der Rechtsprechung kann der Anwalt die Berechnungsmethode nachträglich wechseln.

Hat ein Rechtsanwalt zunächst seine tatsächlich entstandenen Auslagen gem. § 26 BRAGO [jetzt Nr. 7002 VV] geltend gemacht, hindert ihn dies nicht, nachträglich den diese übersteigenden Pauschsatz zu fordern.

KG, Beschl. v. 14.12.1999 – 1 W 5747/98

Dies ist jedoch unzutreffend. Im Gegensatz zu der Gebührenbestimmung nach § 14 RVG liegt die Bestimmung, welche Post- und Telekommunikationsentgelte der Anwalt abrechnet, nicht in seinem Ermessen. Das würde nämlich voraussetzen, dass die Ermessensentscheidung des Anwalts nachprüfbar ist. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich vielmehr um eine Wahlschuld. Der Anwalt kann also frei wählen. Von daher kann § 315 BGB einer einmal vorgenommenen Abrechnung nicht entgegenstehen.

Anwalt ist an einmal ausgeübtes Wahlrecht gebunden

Zu berücksichtigen ist allerdings § 263 BGB. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich um eine Wahlschuld, bei der hier entgegen der gesetzlichen Vermutung nicht dem Schuldner, sondern dem Gläubiger das Wahlrecht zusteht. Ungeachtet dessen erfolgt die Ausübung des Wahlrechts durch Erklärung gegenüber dem anderen Teil. Ist diese Erklärung abgegeben, dann gilt die erklärte Leistung gem. § 263 Abs. 2 BGB als die von Anfang an geschuldete.

Die Erklärung nach § 263 Abs. 1 BGB wiederum gibt der Anwalt – ebenso wie die Bestimmung der billigen Gebühr nach § 14 Abs. 1 RVG – durch Mitteilung der Rechnung ab. Hat also der Anwalt einmal die Pauschale abgerechnet, kann er nachträglich nicht höhere konkrete Post- und Telekommunikationsentgelte fordern. Gleiches gilt, wenn er konkret unterhalb der Pauschale abgerechnet hat und nunmehr die Pauschale verlangen will.

Soweit sich bei konkreter Abrechnung ein geringerer Betrag als der Pauschalbetrag ergibt, dürfen dagegen keine Einwände bestehen, auf die konkrete Abrechnung überzugehen, da dies für den Auftraggeber günstiger ist. Gleiches gilt grds., wenn die Pauschale günstiger ist, als die konkret abgerechneten Entgelte.

Ein Problem stellt sich allerdings dann, wenn der Anwalt konkret oberhalb der 20,00 EUR-Pauschale abgerechnet hat und der Mandant dann die Höhe der angesetzten Auslagen bestreitet. Die Frage ist, ob der Anwalt sich dann auf den Standpunkt zurückziehen kann, die geringere Pauschale zu verlangen. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift des § 263 Abs. 2 BGB dürfte auch jetzt ein Wechsel von der konkreten Abrechnung zur pauschalen Abrechnung nicht zulässig sein. Hat sich der Anwalt für die konkrete Abrechnung entschieden, dann muss er dabei bleiben. Er muss dann in diesem Fall seine konkrete Abrechnung verteidigen. Kann er einzelne Positionen nicht nachweisen, so kann es eben vorkommen, dass die konkrete Abrechnung jetzt unter 20,00 EUR landet und nur dieser geringere Betrag dann auch verlangt werden kann. Ein Umschwenken auf die Pauschale ist dann nicht mehr möglich.

Wie lange darf eine Reise dauern?

Nach Nr. 7005 VV erhält der Anwalt neben den Fahrtkosten auch Tage- und Abwesenheitsgelder. Voraussetzung ist wie bei anderen Reisekosten, dass eine Geschäftsreise vorliegt. Diese wiederum liegt nach der Legaldefinition der Vorbem. 7 Abs. 2 VV vor, wenn der Anwalt in Erfüllung seines Auftrags das Gebiet der politischen Gemeinde, in der er wohnt oder in der er seine Kanzlei unterhält, verlässt. Auf die Entfernung kommt es dabei nicht an. So fallen selbst bei großen Entfernungen innerhalb derselben Stadt (z.B. Berlin oder Hamburg) keine Reisekosten an, und zwar selbst dann nicht, wenn der Anwalt in einen anderen Amtsgerichtsbezirk fährt. Dagegen können bei kürzester Entfernung Reisekosten anfallen, wenn dabei die Grenze der politischen Gemeinde überschritten wird.

Die Höhe der Tage- und Abwesenheitsgelder ist danach gestaffelt, wie lange der Anwalt kanzleiabwesend war. Differenziert wird danach, ob der Anwalt bis zu vier Stunden (Nr. 7005 Nr. 1 VV), zwischen vier und acht Stunden (Nr. 7005 Nr. 2 VV) oder mehr als acht Stunden (Nr. 7005 Nr. 3 VV) kanzleiabwesend war. Dabei wird die Abwesenheit je Kalendertag gesondert gerechnet. Erstreckt sich die Abwesenheit über mehrere Kalendertage, so werden die Abwesenheitsstunden für jeden Tag gesondert berechnet.

Bei mehrtägigen Geschäftsreisen eines Rechtsanwalts ist das Tage- und Abwesenheitsgeld für jeden Kalendertag zu berechnen. Übernachtet der Anwalt am Ort der Geschäftsbesorgungen, steht ihm für den zweiten Tag seiner Reise Tage- und Abwesenheitsgeld ab Mitternacht zu.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 8.3.1993 – VI 4/92, Rpfleger 1993, 463 = JurBüro 1993, 674

Beispiel

Der Anwalt absolviert eine Geschäftsreise vom 11.9. (21.00 Uhr) bis 12.9. (17.00 Uhr).

Er erhält zwei Abwesenheitspauschalen:

- für den 11.9.: 3 Stunden: 25,00 EUR (neu 30,00 EUR),
- für den 12.9.: 17 Stunden: 70,00 EUR (neu 80,00 EUR).

Bei Reisen ins Ausland können die vorgenannten Beträge um bis zu jeweils 50 % erhöht werden (Anm. zu Nr. 7005 VV). Ob und inwieweit der Anwalt diesen Rahmen ausschöpft, bestimmt er analog § 14 Abs. 1 RVG.

Zum 1.1.2021 werden die Tage- und Abwesenheitsgelder angehoben.

Übersicht: Tage- und Abwesenheitsgeld

Abwesenheit	VV	Inland	neu	Ausland	neu
bis zu 4 Stunden	Nr. 7005 Nr. 1	25,00 EUR	30,00 EUR	bis 37,50 EUR	bis 45,00 EUR
4 bis 8 Stunden	Nr. 7005 Nr. 2	40,00 EUR	50,00 EUR	bis 60,00 EUR	bis 75,00 EUR
über 8 Stunden	Nr. 7005 Nr. 3	70,00 EUR	80,00 EUR	bis 105,00 EUR	bis 120,00 EUR

Streit entsteht häufig im Kostenfestsetzungsverfahren darüber, welche Abwesenheitszeiten zu berücksichtigen sind.

Grds. ist die Abwesenheitszeit zu berechnen ab Verlassen der Kanzlei. Zu berücksichtigen ist dabei nicht nur die reine Fahrtzeit mit dem Pkw, sondern auch bereits der Weg zum Parkplatz

Tagegelder bei Geschäftsreise

Höhe der Tagegelder ist gestaffelt

Übersicht Tage- und Abwesenheitsgeld

Abrechnung ab Verlassen der Kanzlei

des Kanzleifahrzeugs und der Weg vom Parkplatz am Gericht bis zum Sitzungssaal und zurück. Die Abwesenheit endet erst mit dem Wiedereintreffen in der Kanzlei.

Dabei ist u.U. auch die Zeit für die Einnahme eines Mittagessens zu berücksichtigen.

Bei der Bemessung eines Tagegeldes und Abwesenheitsgeldes sind Zeiten für die Einnahme eines Mittagessens zu berücksichtigen, wenn die Geschäftsreise in die Mittagszeit fiel und dem Rechtsanwalt nicht zuzumuten war, sein Mittagessen erst nach Rückkehr in seine Kanzlei einzunehmen.

VG Stuttgart, Beschl. v. 9.5.1983 – A 15 K 57/80, AnwBl 1984, 323 u. 562

Anwalt darf Zeitpuffer einplanen

Häufig kürzen Rechtspfleger und Urkundsbeamte das Abwesenheitsgeld mit der Begründung, nach den gängigen Routenplanern hätte die Fahrstrecke in kürzerer Zeit zurückgelegt werden können als vom Anwalt veranschlagt. Diese Betrachtung ist so aber nicht zulässig. Ein sorgfältiger Anwalt plant einen Zeitpuffer ein, für den Fall, dass es zu Staus oder anderen Verkehrsbehinderungen kommt. Auch berechnet ein Anwalt die Fahrzeit nicht so, dass er auf die Sekunde genau bei Gericht erscheint, sondern so, dass er eine Viertelstunde vorher am Sitzungssaal eintrifft.

Der Rechtsanwalt darf zwar die Reise nicht unnötig in die Länge ziehen, er darf aber für die Hinfahrt ein Zeitpolster einplanen, um auch bei etwaigen Verzögerungen, z.B. Stau, rechtzeitig beim Termin zu erscheinen.

1. Die Abwesenheitszeit wird gerechnet vom Verlassen der Kanzlei bis zum Wiederbetreten.

2. Der Rechtsanwalt darf zwar die Reise nicht unnötig in die Länge ziehen, er darf aber für die Hinfahrt ein Polster einplanen, um auch bei etwaigen Verzögerungen, z.B. Stau, rechtzeitig beim Termin zu erscheinen.

OLG München, Beschl. v. 30.8.2016 – 11 WF 885/16, AGS 2016, 507

Zeiten für Vor- und Nachbesprechungen

Zu berücksichtigen sind insoweit auch Zeiten für Vor- und Nachbesprechungen mit dem Mandanten anlässlich des Termins. Diese Zeiten sollen jedoch bei der Erstattung mangels Notwendigkeit nicht zu berücksichtigen sein.

1. Im Rahmen der nach Nr. 7005 VV abzugelbenden Abwesenheit des Rechtsanwalts von seiner Kanzlei sind Zeiten für eine Vor- und Nachbesprechung eines Gerichtstermins außerhalb desselben mit dem Mandanten nicht anzuerkennen. In die Berechnung der für die Wegstrecke zwischen Kanzlei und Gerichtsstandort erforderlichen Fahrzeit ist neben dem von einem Routenplaner angegebenen Zeitaufwand ein angemessener Sicherheitszuschlag einzustellen.

2. Auch unter Berücksichtigung des sich aus § 162 Abs. 1 VwGO ergebenden Kostenminimierungsgebotes bleibt es dem Rechtsanwalt überlassen, die zweckmäßigere Route aus zwei verkehrsüblichen zu wählen, sofern die Differenz nur wenige Kilometer beträgt.

Thüringer OVG, Beschl. v. 28.3.2018 – 2 VO 581/15, AGS 2018, 395 = RVGreport 2018, 301

Dies ist allerdings nicht einzusehen. In vielen Fällen ist es häufig erforderlich, vor dem Termin mit der Partei die Sache noch einmal durchzusprechen, damit sie weiß, um was es geht, und sie auch weiß, was in der Verhandlung auf sie zukommt. Ebenso ist es üblich, dass nach dem Termin noch kurz über die Sache und das weitere Vorgehen gesprochen wird.

Anrechnung der Geschäftsgebühr nach Quote

Soweit in einem gerichtlichen Verfahren die Geschäftsgebühr tituliert ist, muss sie nach § 15a Abs. 2 RVG im nachfolgenden Kostenfestsetzungsverfahren hälftig angerechnet werden. Dabei ist unerheblich, ob die Geschäftsgebühr durch Urteil oder aufgrund eines Vergleichs tituliert worden ist.

Probleme bereitet die Anrechnung, wenn in einem Urteil oder Vergleich nicht eine volle Geschäftsgebühr nach dem betreffenden Wert tituliert worden ist, sondern eine Quote.

Geschäftsgebühr wird
hälftig angerechnet

Problem: Quotierte
Geschäftsgebühr

Beispiel

Der Anwalt klagt neben der Hauptsache (8.000,00 EUR) eine 1,3-Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV) daraus ein, also:

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 8.000,00 EUR)	592,80 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	612,80 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	116,43 EUR
	Gesamt	729,23 EUR

Die Parteien schließen sodann einen Vergleich, wonach der Beklagte 7.856,31 EUR zahle, nämlich 90 % der Klageforderung (also 7.200,00 EUR auf die Hauptforderung und 656,31 EUR auf die Kosten).

Nach § 15a Abs. 2 RVG kann sich der Beklagte auf die Anrechnung berufen, soweit die Geschäftsgebühr tituliert worden ist. Tituliert worden sind hier aber nur 90 % der Geschäftsgebühr. Folglich dürfen auch nur 90 % der hälftigen Geschäftsgebühr, höchstens 90 % einer 0,75 Gebühr im nachfolgenden Kostenfestsetzungsverfahren angerechnet werden.

Anrechnung auch nur
nach Quote

Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr bei Prozessvergleich mit Vereinbarung über vorprozessuale Kosten

Schließen die Parteien zur Beendigung des Verfahrens einen Vergleich, in welchem sich der Beklagte auch verpflichtet, dem Kläger 90 % der diesem entstandenen vorprozessualen Geschäftsgebühr zu erstatten, so ist gem. der Vorbem. 3 Abs. 4 VV die außergerichtliche Geschäftsgebühr mit 90 % eines Gebührensatzes von 0,75 auf die Verfahrensgebühr anzurechnen.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 8.12.2011 – I-15 W 91/11, AGS 2012, 357 = JurBüro 2012, 141 = NJW-Spezial 2012, 316

Im Kostenfestsetzungsverfahren kann der Kläger also folgende Vergütung zur Erstattung anmelden.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.000,00 EUR)	592,80 EUR
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 90 % einer 0,65-Gebühr aus 8.000,00 EUR	– 266,76 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 8.000,00 EUR)	547,20 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	893,24 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	169,72 EUR
	Gesamt	1.062,96 EUR

Zustimmung zur Bemessung einer Rahmengebühr im Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 11 RVG

I. Vergütungsfestsetzung nach § 11 RVG

Nach § 11 RVG kann der Anwalt die Vergütung aus einem gerichtlichen Verfahren gegen seinen (ehemaligen) Auftraggeber festsetzen lassen, wenn diese fällig ist und der Auftraggeber nicht zahlt.

Seit Inkrafttreten des RVG ist diese Festsetzung auch bei Betragsrahmengebühren möglich, also z.B. in sozialgerichtlichen Verfahren nach § 3 Abs. 1 RVG oder in Straf- und Bußgeldsachen.

Zu berücksichtigen ist allerdings die für diese Gebühren gesonderte Vorschrift des § 11 Abs. 8 RVG. Danach kommt eine Festsetzung nur in Betracht, wenn

- beantragt wird, den Mindestbetrag festzusetzen, oder
- eine Zustimmungserklärung des Auftraggebers zur Höhe der Gebühr vorliegt.

Hintergrund ist, dass der Kostenbeamte im vereinfachten Verfahren nach § 11 RVG nicht die Gebührenbestimmung des Anwalts nach § 315 BGB, § 14 RVG überprüfen können soll. Dies soll vielmehr dem erkennenden Gericht vorbehalten bleiben, zumal in diesen Verfahren zwingend ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen ist (§ 14 Abs. 2 RVG).

In den vorgenannten Ausnahmefällen bedarf es einer Überprüfung der Gebührenbestimmung nicht, weil eine geringere Gebühr als der Mindestbetrag nicht denkbar ist und im Falle der Zustimmung des Mandanten keine Überprüfung erforderlich ist.

Auch wenn solche Zustimmungserklärungen des Mandanten selten sind, kommen sie dennoch vor und bereiten dann in der Praxis Schwierigkeiten.

II. Zeitpunkt der Zustimmung

Eine Zustimmungserklärung kann begrifflich nur erklärt werden, nachdem der Anwalt sein Ermessen ausgeübt und die billige Gebühr nach § 14 Abs. 1 RVG bestimmt hat. Dies wiederum ist aber erst nach Beendigung der Angelegenheit möglich. Erst zu diesem Zeitpunkt kann unter Berücksichtigung der gesamten Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG festgestellt werden, welche Gebühr billig ist. Erst wenn der Anwalt die Bestimmung getroffen hat, kann der Auftraggeber diese prüfen und entscheiden, ob er sich damit einverstanden erklärt, also ob er zustimmt. Eine vorhergehende Zustimmung ist demnach nicht zulässig und eröffnet daher nicht die Möglichkeit des § 11 Abs. 8 RVG.

Hat der Auftraggeber in einer Mandatsvereinbarung, die vor Beendigung der Angelegenheit bzw. vor Erledigung des Auftrags geschlossen wurde, der Abrechnung von Straf- bzw. OWi-Sachen auf der Basis der jeweiligen Mittelgebühr zugestimmt, liegt keine ausdrückliche Zustimmung i.S.d. § 11 Abs. 8 RVG vor, die es dem Rechtsanwalt ermöglichen würde, die Mittelgebühr gegen seinen Auftraggeber festsetzen zu lassen. Da zu diesem Zeitpunkt die gesetzlich vorgegebenen Erwägungen für den Ansatz einer Rahmengebühr noch nicht möglich sind und mithin die Höhe des gesetzlichen Vergütungsanspruchs noch nicht feststeht, kann der Auftraggeber zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausdrücklich der Geltendmachung einer höheren Gebühr als der gesetzlichen Mindestgebühr zustimmen.

LG Zweibrücken, Beschl. v. 16.11.2009 – Qs 121/09, AGS 2010, 238 = JurBüro 2010, 140 = RVGreport 2010, 180

Diese Auffassung ist zutreffend. Wird im Vorhinein ein bestimmter Gebührenbetrag vereinbart, dann handelt es sich um eine vereinbarte Vergütung. Dass diese im gesetzlichen Rahmen liegt, ist insoweit unerheblich. Gesetzliche Gebühr ist die Gebühr, die im Einzelfall angemessen ist.

Festsetzung auch bei Rahmengebühren

Nur unter besonderen Voraussetzungen möglich

Keine vorherige Zustimmung

Wird von vornherein eine bestimmte Gebühr vereinbart, unabhängig davon, ob sie angemessen ist und ob sie damit später die gesetzliche Gebühr ist, handelt es sich um eine Vergütungsvereinbarung. Abgesehen davon, dass hierfür die Formvorschriften des § 3a RVG zu wahren sind, würde eine Festsetzung schon daran scheitern, dass vereinbarte Vergütungen nicht im Verfahren nach § 11 RVG festsetzbar sind.

III. Zeitpunkt der Vorlage

Problematisch ist ferner, ob die Erklärung bei Einreichung des Vergütungsfestsetzungsantrags nach § 11 RVG bereits vorliegen muss. Der Wortlaut könnte hierfür sprechen, wonach der Antrag nur zulässig ist, wenn die Zustimmungserklärung des Auftraggebers mit dem Antrag vorgelegt wird. Dies dürfte jedoch eine übertriebene Förmerei sein. Wenn der Antragsgegner auf den Festsetzungsantrag hin die Zustimmung erklärt, dürfte dies ausreichen. Entscheidend ist, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung des Kostenbeamten die Zustimmung des (früheren) Auftraggebers vorliegt.

IV. Formvorschriften

Eine bestimmte Form für die Zustimmung des Auftraggebers sieht § 11 Abs. 8 RVG nicht vor. Da das Verfahren nach § 11 RVG ein rein schriftliches Verfahren ist und keine mündliche Verhandlung vorsieht, wird man hier wohl zumindest eine Zustimmung in Textform verlangen. Schriftform dürfte dagegen nicht erforderlich sein.

Zulässig dürfte wohl auch eine Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle sein.

Hinsichtlich der Form könnte man noch daran denken, ob nicht die Voraussetzungen des § 3a RVG erfüllt sein müssen, da es sich um eine Vergütungsvereinbarung handeln könnte. Dies dürfte allerdings zu weit gehen. Wenn der Anwalt die Höhe der Gebühr bestimmt, gibt er damit zu erkennen, dass es sich für ihn um die gesetzliche Gebühr handeln soll und gerade nicht um eine vereinbarte Gebühr. Von daher dürfte die einfache Zustimmung des Mandanten zur Gebührenbestimmung nicht unter § 3a RVG fallen, sondern als einfache Erklärung ohne besondere Form zulässig sein.

Zustimmung kann auch nachgereicht werden

Keine bestimmte Form erforderlich

Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Norbert Schneider, Hauptstr. 72, 53819 Neunkirchen, T: 02247/9192-0

Manuskripteinsendungen bitte an folgende Anschrift: kostinski@anwaltverlag.de

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

Haftungsausschluss: Verlag und Autor/en übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der abgedruckten Inhalte. Insbesondere stellen (Formulierungs-)Hinweise, Muster und Anmerkungen lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Anzeigenverwaltung: Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, E-Mail anzeigen@anwaltverlag.de.

Erscheinungsweise: Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

Verlag: Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, T 0228/91911-0, F 0228/91911-23, E kontakt@anwaltverlag.de

Ansprechpartnerin im Verlag: Anna Kostinski

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen